OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702944/3/MB

Datum: Linz, 07. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, B-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.8.2024, GZ VStV/924301394394/2024 betreffend Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Eingabe vom 28.08.2024 erhob der Einschreiter per E-Mail Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion (Oberösterreich) vom 19.8.2024, GZ VStV/924301394394/2024 betreffend Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes. Die Beschwerde wurde von dem vermeintlichen Bruder der Bf in deren Namen per Email eingebracht.

2.1. Mit Schreiben vom 24.9.2024 wurde der Vertreter per Email (jene Adresse, welche zur Einbringung der Beschwerde verwendet wurde) aufgefordert seine Kontaktdaten bzw. seine Vollmacht zu übermitteln. Es erfolgte darauf keine Reaktion.

2.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes (Oberösterreich) vom 6.11.2024, an die Bf nachweislich zugestellt am 12.11.2024, erfolgte die Aufforderung, das Anbringen bis zum 15.11.2024 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht) im Hinblick auf § 9 Abs 1 VwGVG zu verbessern, widrigenfalls eine Zurückweisung erfolge. Explizit wurde zur Vorlage einer Vollmacht aufgefordert.

3. Eine fristgerechte Verbesserung der Eingabe ist nicht erfolgt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.

1. Gemäß § 17 VwGVG ist § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anwendbar.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der

Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

1.1. Das Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde stellt einen derartigen verbesserungsfähigen Mangel dar (VwGH 14.9.2005, 2004/04/0061).

2. Der Einschreiter ist dem Verbesserungsauftrag vom 06.11.2024 (zugestellt am 12.11.2024) nicht nachgekommen. Das Anbringen des Einschreiters ist sohin als unzulässig zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht (Oberösterreich). Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter